



# ELEKTRO PRAKTIKER

RECHTSSICHERHEIT  
FÜR ELEKTROFACHKRÄFTE 2



SONDERHEFT



Quelle: ep/K. Sabotke

**Stefan Winterfeldt**  
Redakteur

## Recht und Sicherheit

Das erste ep-Sonderheft zur Rechtssicherheit für Elektrofachkräfte erschien im Jahr 2018 und stieß auf großes Interesse. Kernthemen waren unter anderem Elektrosicherheit/Schutzmaßnahmen, Betriebssicherheit, Organisationsstrukturen, die Betriebssicherheitsverordnung sowie Fragen und Probleme rund um Aufgaben und Stellung der verantwortlichen Elektrofachkraft.

In den seitdem vergangenen Jahren haben sich nun maßgebliche Rechtsgrundlagen rund um Planung und Ausführung von Bauvorhaben geändert. erinnert sei hier u. a. an das neue Bauvertragsrecht ab 2018, die vom Europäischen Gerichtshof 2019 beanstandete Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) oder das neue Gewährleistungsrecht. Aktuelle Entwicklungen wie die Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg im Verbund mit der Sanktionspolitik brachten und bringen weitere Unsicherheit sowie Schwierigkeiten in den Markt und damit auch in die Geschäftstätigkeit.

Das vorliegende neue Sonderheft „Rechtssicherheit 2“ befasst sich vor diesem Hintergrund mit übergreifenden Rechtsfragen zu Normen und den (allgemein anerkannten) Regeln der Technik sowie insbesondere mit brandaktuellen Problemen wie den durch die Krisensituation verursachten Bauzeitverzögerungen und Materialengpässen.

Darüber hinaus werden Themen wie Planungsfehler, Mängel, Nachbesserung, Haftung und Gewährleistung, Rechnung, Nachträge und Vergütung (hier insbesondere Fragen zur HOAI) ebenso wie Vertragsgestaltung, Kündigung, AGB-Mythen und Bedenkenanmeldung behandelt, um nur einige maßgebliche Inhalte zu benennen.

Überwiegend werden dazu obergerichtliche Entscheidungen mit entsprechenden Fallgestaltungen aus der Praxis herangezogen, an denen die entsprechenden Fragestellungen und rechtssicheren Handlungsmöglichkeiten von den Autorinnen und Autoren, die als ausgewiesene Fachkräfte, Sachverständige und Rechtsanwälte seit vielen Jahren tätig sind, exemplarisch erörtert werden. Schlussfolgerungen daraus können, neben Firmen und Planern als Auftragnehmer, auch für Bauherren bzw. Auftraggeber und Hersteller von praktischem Nutzen sein. In diesem Sinne bietet das vorliegende Sonderheft eine umfassende Hilfestellung zur rechtssicheren Geschäftstätigkeit, insbesondere in diesen schwierigen Zeiten.

Ich wünsche Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, eine aufschlussreiche Lektüre. Kommen Sie gut durch die anhaltenden Wirren.



### Kontakt

#### huss

HUSS-MEDIEN GmbH  
Am Friedrichshain 22  
10407 Berlin  
[www.elektropraktiker.de](http://www.elektropraktiker.de)

#### Leserservice

Online: [www.leserservice.hussmedien.de](http://www.leserservice.hussmedien.de)  
Fax: 030 42151-232  
E-Mail: [leserservice@elektropraktiker.de](mailto:leserservice@elektropraktiker.de)

#### Redaktion

Tel.: 030 42151-267, Fax: -251  
E-Mail: [redaktion@elektropraktiker.de](mailto:redaktion@elektropraktiker.de)

#### Anzeigen

Tel.: 030 42151-259, Fax: -293  
E-Mail: [media@elektropraktiker.de](mailto:media@elektropraktiker.de)

# ELEKTRO PRAKTIKER

## IMPRESSUM

HUSS-MEDIEN GmbH  
 Ein Unternehmen der  
 Huss-Verlagsgruppe Berlin · München

**Postanschrift:**  
 HUSS-MEDIEN GmbH ·  
 D-10400 Berlin

**Hausanschrift:**  
 Am Friedrichshain 22 ·  
 D-10407 Berlin  
 Telefon: 030 42151-0  
 Telefax: 030 42151-251

**Herausgeber:**  
 Christoph Huss

**Redaktion:**  
 Telefon: 030 42151-267, Fax: -251  
 E-Mail: redaktion@elektropraktiker.de  
 Rüdiger Tuzinski (verantwort.)  
 Stefan Winterfeldt  
 Sandra Pirl

**Anzeigen:**  
 Telefon: 030 42151-259, Fax: -293  
 E-Mail: media@elektropraktiker.de  
 Torsten Ernst (verantwort.)  
 Stephan Köhn  
 Susan Grunert

**Vertrieb:**  
 Olaf Weinert

**Bezugshinweise:**  
 Einzelpreis: € 29,80 (zzgl. € 1,50 Porto)  
 Mengenabnahme auf Anfrage.  
 Höhere Gewalt entbindet den Verlag von  
 der Lieferungspflicht, Ersatzansprüche  
 können nicht anerkannt werden.

**Layout, Satz und Reproduktion:**  
 HUSS-Medien GmbH, Berlin

**Druck:**  
 Druckhaus Sportflieger  
 Sportfliegerstraße 7  
 12487 Berlin

Alle Rechte vorbehalten  
 © by HUSS-MEDIEN GmbH  
 Erfüllungsort und Gerichtsstand  
 ist Berlin.

## ELEKTROPRAXIS

Aktualisierung der Norm DIN VDE 1000-10 .....	6
Praxistipps nach Praxisrecht:	
Planen und Bauen in Krisenzeiten, Schwarzarbeit .....	11
Fragen und Probleme bei Bauzeitverlängerungen .....	18
Planungsmängel, Verzögerungen, Kosten für Sachverständige u.a.....	24
Falsche Beleuchtungswahl, Format der Arbeitsergebnisse, (heimliche) Verwendung einer Planung und deren Vergütung .....	29
Auslegungsfragen, Recht der zweiten Chance, Abnahmen, anerkannte Regeln der Technik, geänderte Baukosten und die HOAI.....	34
Allgemein anerkannte Regeln der Technik, Regeln der Technik, Normen und ihre (Nicht)Anwendung .....	38
Bausoll und Nachtrag, Abnahmen, Kosten der Mängelbeseitigung bei Verstoß gegen anerkannte Regeln der Technik und welche davon gelten .....	42
Ausschreibungen, Auslobungen und Vergaben und was passiert, wenn gegen Vorschriften verstoßen wird .....	46
Coronavirus – besondere Zeiten, besondere Maßnahmen, besondere Chancen, aber auch besondere Risiken .....	52
Regeln der Technik bei Abnahme, funktionale Mängel, HOAI-Ersatz .....	56
Kündigen von Bau- und Werkverträgen, Garantien, Privatgutachten.....	60
Vereinbarung und Abrechnung von Stundenleistungen, AGB-Fallen und Unwirtschaftlichkeitsvorwürfe.....	65
Nachbesserung, Kostenplanung, Beschaffenheit, Abnahmetermine und Auftragsumfang.....	69
Stundenleistungen, Zeithonorare und Neuerungen der HOAI 2021 .....	73
Bedenkenanmeldung, Kündigung bei laufenden Verhandlungen .....	77
Hinweis- und Prüfpflichten, Angebotspreise, Sachverständige .....	81
Vergabe, Nachträge und Pauschalpreise, Haftung, Abnahme .....	86
Regeln der Technik, Pflichtverletzungen, Bedenken und Beratung .....	91
Verantwortlichkeiten in einem Bürgerwindpark – Zu beachtende Aspekte einer Pflichtenübertragung.....	97

## BETRIEBSFÜHRUNG

Lieferengpässe und Materialpreissteigerungen – Wie können sich Elektrobetriebe schützen?.....	100
Mangel vs. Verschleiß – Wann haften Elektrobetriebe bei Funktionsausfällen? .....	102
„Das Material habe ich schon günstig besorgt!“ – Haften Auftragnehmer für mangelhaftes Material, das gestellt wurde? .....	103
Konkludente Abnahme – Ratenzahlung = konkludente Abnahme = Beginn der Gewährleistungsfrist .....	105
Das neue Gewährleistungsrecht im E-Handwerk – Was Elektrobetriebe jetzt wissen müssen .....	106
Nachträge in der E-Praxis – Welche Leistungen müssen tatsächlich erbracht werden? .....	108
Wer bei Stromschlägen mit Todesfolge haftet – Wenn die Elektroinstallaton Mängel aufweist .....	110
Top 10 der AGB-Mythen im Elektrohandwerk – Teil 1: Fallstricke von AGB kennen und vermeiden.....	111

Top 10 der AGB-Mythen im Elektrohandwerk – Fehler kennen und AGB optimal gestalten .....	113
Prüffähigkeit der Schlussrechnung auf dem Prüfstand – Die Schlussrechnung darf durch den Auftraggeber nicht grundlos zurückgewiesen werden.....	115
Bauzeitverzögerungen und erhöhte Mehrwertsteuer.....	116
China Export vs. erhöhte EU-Produktsicherheit – Rechtliche Fallstricke bei der CE-Kennzeichnung .....	118
Ist das noch erlaubt? – Über die Grenzen zwischen Aufmerksamkeit und Bestechung.....	119
Wie sich ein Schaden berechnet – BGH: Minderertrag anstelle fiktiver Kosten bei Werkvertrag maßgebend .....	121
Elektro-Dienstfahrzeug zu Hause laden – Rechtliche Anforderungen am heimischen Ladepunkt .....	122

## LESERANFRAGEN

Desolate Installation in einem Supermarkt.....	126
Gewährleistung oder Mangel.....	127
Dienstfahrzeug mit privater Wallbox laden .....	127
Tod durch elektrischen Schlag in Supermarkt.....	128
Kunde fordert, von den Normen abzuweichen.....	128
Sind Vermieter auch Unternehmer?.....	129

# Rechtssicherheit für EFKs



## 1. XXL-Ausgabe Rechtssicherheit

Kommt es zu einem Schadensfall durch elektrische Energie, wird geprüft, wer dafür verantwortlich ist. Die Schuldzuweisungen erreichen oft denjenigen, der die elektrische Anlage errichtet, geändert oder geprüft hat. Deshalb sollte eine Elektrofachkraft wissen, wie sie ihre Fachkompetenz präsentieren und die damit verbundene Verantwortung in gerichtsfester Form wahrnehmen kann. Das ep-Sonderheft im XXL-Format erläutert, wie Elektrofachkräfte mit ihrer jeweiligen Organisations-, Aufsichts- sowie Fachverantwortung umgehen sollten und was unbedingt zu beachten ist.

Erschienen August 2018, 29,80 €  
Bestell-Nr. 3-921-11123-1



Jetzt bestellen!

ep ELEKTRO PRAKTIKER

www.elektropraktiker.de/sonderhefte  
oder Bestellschein hinten im Heft

### Inhalt des Sonderheftes Rechtssicherheit 2018

#### BETRIEBSFÜHRUNG

Arbeitsschutz ist ein Menschenrecht; Der Unternehmer und seine verantwortliche Elektrofachkraft; Wer eine Elektrofachkraft ist; Schutzmaßnahmen für ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel; Betriebssicherheitsverordnung 2015

#### ELEKTROPRAXIS

Sicherer Betrieb von elektrischen Anlagen; Organisationsverantwortung im Unternehmen; Berührungsschutz in Schaltgerätekombinationen; Dokumentation elektrischer Anlagen; Elektrosicherheit – wichtige Grundlagen: Teil 1: Wirkungen des elektrischen Stroms, Teil 2: Gefährdung durch Wechselspannung (50/60 Hz), Teil 3: Gefährdung durch Gleichspannung, Teil 4: Blitzunfälle – Ursache und Wirkung, Teil 5.1: Zusammenhänge in der Übersicht, Teil 5.2: Normen als Vorgaben oder Orientierung für Schutzmaßnahmen, Teil 6: Was passiert bei Elektro- oder Blitzunfall?

#### LESERANFRAGEN

Herausforderung und Problemstellungen der VEFK; Bereitstellung von Arbeitsmitteln; Bereitstellung von geeigneten Prüfgeräten; Bestellung einer VEFK; VEFK trifft auf Ignoranz in Chefetage; Umbauten innerhalb von bestehenden Betrieben; Elektrotechnisch unterwiesene Person; Fortbildung der VEFK; Netzmeister als VEFK; Beziehung zwischen BetrSichV und den DIN-VDE-Normen; Organisationsstruktur für mehrere VEFK; Prüftätigkeit während der Ausbildung; Nötige Qualifikation einer verantwortlichen Elektrofachkraft; Schaltbefähigung für Elektrotechnisch unterwiesene Personen?; Unterschrift auf einer Gefährdungsbeurteilung; Als VEFK einen Anlagenbetreiber bestellen

#### LERNEN & KÖNNEN

Unternehmer und VEFK: Pflicht zur Qualifikation; Qualifikation der Fachkraft: Teil 1: Allgemein befähigte Personen; Teil 2: Elektrotechnische Arbeiten; Teil 3: Elektrotechnische Laien; Teil 4: Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten; Teil 5: Mythen von der „Universal“-Elektrofachkraft; Teil 6: Ausbildungskriterien für festgelegte Tätigkeiten; Teil 7: Elektrofachkraft (EF); Teil 8: Verantwortliche Elektrofachkraft

#### BEGRIFFE

Allgemeine Begriffe; Elektrotechnische Begriffe

# Aktualisierung der Norm DIN VDE 1000-10

## Anforderungen an die im Bereich E-Technik tätigen Personen

Die aktualisierte Norm ist insgesamt ein guter Wurf. Der bisherige „rote Faden“ wurde beibehalten. Unternehmen und VEFK, die sich bisher mit dieser inzwischen etablierten Norm auseinandergesetzt haben, werden also keine Überraschungen erleben, sondern klärende und erläuternde Ausführungen finden.

Die Erstausgabe der DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10) [1] ist im Jahr 1995 aus der DIN 31000 hervorgegangen. Die erste Aktualisierung erfolgte im Januar 2009 [2]. Hier muss erwähnt werden, dass es in der ersten Normenaktualisierung keine fachlichen inhaltlichen Änderungen gab. Die einzige Veränderung in der Norm von 2009 [2] war im Bereich der fachlichen Qualifikation der Hinweis auf die Gleichwertigkeit der internationalen Ausbildungsgänge „Bachelor“ und „Master“ zu den damaligen deutschen Hochschulabschlüssen. Nach weiteren zwölf Jahren ist nun im Juni 2021 die zweite Aktualisierung in nunmehr rund 26 Jahren erfolgt. Obwohl es formal die zweite Aktualisierung der Norm ist, handelt es sich damit um die erste richtige Aktualisierung.

Die neue DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10) [3] ist im gesamten Spektrum der Elektrotechnik, von Planung über Errichtung bis hin zum Betreiben von elektrischen Anlagen, anzuwenden. Sie ist keine „reine VEFK-Norm“, obwohl sie manchmal so gesehen wird, und soll tatsächlich gleichberechtigt alle gängigen Qualifikationsstufen der Elektrotechnik beschreiben und abdecken. Das neu erstellte sehr lange Vorwort, das im Wesentlichen auf die Einlassungen der Berufsgenossenschaft ETEM zurückzuführen ist, und die Erläuterungen betonen aber deutlich den Schwerpunkt der Organisation und der Verantwortlichkeiten im Elektrobereich.

Völlig klar muss sein, dass eine Norm mit zehn Seiten Gesamtumfang und sieben Seiten Regelungsinhalten nicht alle Fragen zu den elektrotechnischen Qualifikationsstufen – begonnen bei der elektrotechnisch unterwiesenen

Person über die Elektrofachkraft bis hin zur verantwortlichen Elektrofachkraft – in diesem begrenzten Rahmen beantworten kann.

Die Norm DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10) [3] kann also – wie andere Regelwerke auch – nur die „Leitplanken“ darstellen und sozusagen das „Spielfeld begrenzen“; innerhalb des beschriebenen Rahmens stehen dem Anwender jedoch viele Auslegungsspielräume offen. Auffallend ist, dass die neue Norm deutliche und häufige Bezüge zu Gesetzen und Vorschriften enthält, jedoch keine normativen Verweisungen mehr.

Der Anwendungsbeginn der überarbeiteten Norm war der 1. Juni 2021. Die Übergangsfrist der bisherigen Norm lief bis zum 30. November 2021.

## Anwendungsbereich und elektrische Sicherheit

Wie auch schon in der Vorgängernorm wird in den Erläuterungen zum Anwendungsbereich der Begriff der elektrischen Sicherheit erläutert. Die Definition hat sich leicht verändert: Die Gefährdung durch statische Elektrizität wurde ergänzt und die Aufzählung der Beispiele für unzureichende Funktionssicherheit wurde überarbeitet und enthält nun praxisorientierte und aktuelle Beispiele: „Unter „elektrischer Sicherheit“ werden in erster Linie alle Maßnahmen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen, wie gefährliche Körperströme oder Folgen von Störlichtbögen verstanden. Hinzu kommen elektrotechnische Wirkungen, die zu Bränden oder Explosionen führen können, ebenso wie die Gefahren durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, durch statische Elektrizität, oder auch mittelbar durch unzureichende Funktionssicherheit (z. B. steckenbleibende Aufzüge, ausgefallene Notbeleuchtungen und Sicherheitsverriegelungen an Käfigen von Roboterarmen).“

Interessant ist hier insgesamt, dass deutlich zwischen unmittelbaren Gefährdungen und

mittelbaren Gefährdungen unterschieden wird. Dass die unmittelbaren Gefährdungen zum Betrachtungsbereich der Elektrosicherheit gehören, dürfte unstrittig sein. Die als mittelbar bezeichneten Gefährdungen durch unzureichende Funktionssicherheit werfen allerdings die Frage nach der Schnittstelle auf, an der die Zuständigkeit einer verantwortlichen Elektrofachkraft endet. Hier sollte jede VEFK auf entsprechende Klarheit in ihrer Pflichtenübertragung achten.

Obwohl die persönliche Eignung von in der Elektrotechnik tätigen Personen gemäß der Norm „auch ein wesentliches Kriterium“ ist, macht der Normengeber darauf aufmerksam, dass die Definition der persönlichen Eignung nicht die Aufgabe eines elektrotechnischen Normengebers sei. Hier sind andere Regelsetzer und natürlich insbesondere auch der jeweilige fachliche Vorgesetzte in der Pflicht, der die Auswahlverantwortung für die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen besitzt.

## Definierte Qualifikationsstufen

Die drei definierten Qualifikationsstufen sind als Begriffe weiterhin definiert. Sie lauten:

- Elektrofachkraft (EFK);
- verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK);
- elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP).

Die Definitionen der elektrotechnisch unterwiesenen Person und der Elektrofachkraft selbst haben sich nicht geändert, es wurden lediglich die in der Praxis gängigen Abkürzungen „EuP“ und „EFK“ hinzugefügt.

Hier sei noch erwähnt, dass „VEFK“ genau genommen keine eigenständige Qualifikationsstufe ist, sondern ein Spezialfall der Qualifikationsstufe „EFK“ (Bild 1).

Neben der „klassischen beauftragten VEFK“ kennt die Norm ebenfalls eine sogenannte „zuständige verantwortliche Elektrofachkraft“. Das kann, muss aber keine VEFK im Sinne der Definition in Abschnitt 3.2 sein. Daneben wird im Vorwort auch der von der Berufsgenossenschaft ETEM bevorzugte – und eigentlich zutreffendere – Begriff der „leitenden Elektrofachkraft“ verwendet.

## Elektrofachkraft (EFK)

Bei der Definition der Elektrofachkraft ist – neben der Ergänzung der Abkürzung „EFK“ – eine Anmerkung zum Begriff ergänzt worden und eine weitere zusätzlich hinzugekommen. Die folgende Anmerkung ist neu und eher von formaler Art: „Die Begriffsdefinition ergibt sich

### Autor

Ralf Ensmann war Energieanlagen-elektroniker und Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Elektrotechnik. Er war Sachverständiger und Inhaber der Firma Ensmann Consulting aus Köln.

# Praxistipps nach Praxisrecht

## Fragen und Probleme bei Bauzeitverlängerungen

Schwerpunkt dieses Beitrages sind Fragen und Probleme bei Verlängerungen der Bauzeit. In den dazu besprochenen Streitfällen geht es meist um zusätzliche Kosten und deren Erstattung oder Entschädigung, somit um die Fragen: Wer schuldet wem was woraus? Für AN wie bspw. ausführende Elektrofirmen ist es alles andere als leicht, bei längeren Bauzeiten als zunächst vereinbart die Mehrkosten dafür geltend zu machen.



### 1 Sinnbild: Kommunikation steht ganz oben an – Funkantennen auf einem Silo

Ist auf der Baustelle abzusehen, dass sich Bauzeiten verlängern, sollte der AN die ihm entstehenden Mehrkosten dafür an den AG kommunizieren. Möglichst so genau wie möglich. Nur dann kann dieser ggf. gegensteuern.

Quelle: U. Greiner Mai

Die Rechtsprechung hat für eine adäquate Nachweisführung hohe Hürden entwickelt. Da zudem auch nach „Sowieso-Mehrkosten“ und Bauzeitverlängerung bspw. wegen Nachträgen unterschieden werden muss, ist allein die Nachweisführung kaum handhabbar, ohne dazu einen Sachverständigen oder Fachanwalt einzuschalten. Aber selbst dann bleibt es beim AN, für jeden Einzelschaden konkrete Nachweise vorzulegen. Pauschalen oder übergreifende Mehrkosten können kaum noch

streitfest abgerechnet werden. Frühes Kommunizieren mit dem AG und konkrete Hinweise auf Mehrkosten sind auch hier zunächst die wichtigsten Ansätze, um als Firma nicht auf den Kosten unverschuldeter Bauzeitverlängerungen sitzen zu bleiben (Bild 1). Die nachfolgenden Beiträge sollen vor allem ausführende Elektrofirmen, aber auch deren AG und die Planer von Elektro- und Lichtprojekten zum Nachdenken anregen, wie sie künftig agieren wollen. Letztlich sind in der Praxis Elektrofirmen auf der Baustelle auch dadurch betroffen, dass Hersteller von Elektro- und Lichtanlagen verspätet liefern und es dadurch zu Verzug und zu Mehrkosten kommt. Vorrangig werden in dieser Beitragsserie aktuelle obergerichtliche Entscheidungen besprochen und in den Kontext der Vorbereitung, Planung und Ausführung von Elektro- und Beleuchtungsanlagen „transformiert“. Der Autor „übersetzt“ dazu aus der Sicht eines markterfahrenen Sachverständigen (SV) aktuelle Entscheidungen in allgemeingültige Praxisfälle von Planung, Ausführung und auch Herstellung. Schlussfolgerungen daraus können, neben Firmen und Planern als Auftragnehmer (AN), auch für Bauherren bzw. Auftraggeber (AG) und Hersteller von praktischem Interesse sein.

### Autor

Dipl.-Ing. Ulf Greiner Mai; öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Lichttechnik und Ingenieurhonorare, Halle/Weimar; Experte für Planungshonorare mit und ohne HOAI; seit 2001 auch Gutachter für Schäden an Gebäuden und Technischen Anlagen (Schwerpunkt Elektroanlagen); Projektsteuerung; selbstständig seit 1990 als Planer, Mediator und Vergabeberater; Vorstand der LiTG.  
www.sv-greinermai.de  
www.hoai-ombudsmann.de

## Nachtrag „baubetriebliche Ablaufstörungen“

### Ein schier aussichtsloses Unterfangen vor Gericht? [1]

Ein AN begehrt mit seiner Klage Kosten auf Grund von Bauzeitverlängerung. Er trägt vor, dass es zu einer Verzögerung wegen 22 (!) „Störfällen“ gekommen sei. Der AN differenziert dabei hinsichtlich der Ursache der Bauzeitverlängerungen nicht zwischen vertragsgemäßem und vertragswidrigem Verhalten des AG. Er verweist lediglich in der Klageschrift zur Darlegung der Bauablaufstörungen auf eine Anlage bestehend aus fünf (!) Leitzordnern mit ungeordneten Unterlagen. Zur Darlegung des Schadens hat der AN Positionen von Materialien, Geräte, Personal exemplarisch in einer Tabelle für lediglich einen Störfall (von 22) aufgeführt, pro Position den Wert für die Dauer der Verzögerung berechnet und hiervon eine Gesamtsumme gebildet. Das LG wies die Klage ab und auch das OLG bestätigt dies zweitinstanzlich.

### Ohne differenzierte Darlegung geht nichts

Zwar kann bei Vorliegen behinderungsbedingter Bauablaufstörungen der AN grundsätzlich entweder gem. § 6 (6) S. 1 VOB/B Schadensersatz oder gem. § 6 (6) S. 2 VOB/B i. V. m. § 642 BGB eine angemessene Entschädigung verlangen. Auch kann an Ansprüche nach § 2 (5) bzw. (6) VOB/B gedacht werden. Der Vortrag des AN war jedoch wegen fehlender Differenzierung nach vertragsgemäßen/vertragswidrigen Anordnungen des beklagten AG nicht schlüssig.

Macht ein AN **Ansprüche wegen Verlängerung der Bauzeit** geltend, ist es im Hinblick auf die unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen erforderlich, dass zwischen vertragsgemäßen und vertragswidrigen Bauzeitverlängerungen separiert wird und diese auch getrennt voneinander dargelegt werden. Zudem ist nach § 6 (6) VOB/B nur der (tatsächlich) nachweislich entstandene Schaden zu ersetzen. Damit lässt sich eine Schadensberechnung, die einen vom jeweiligen Fall losgelösten, nur an allgemeinen (wenn auch sogar im Einzelfall nachvollziehbaren) Erfahrungssätzen orientierten und unter Umständen gar nicht den eingetretenen Schaden ermittelt, nicht vereinbaren. Der Geschädigte – regelmäßig der AN – hat **im Einzelnen darzulegen**, welche Mehrkosten ihm konkret durch die Behinderung tatsächlich entstanden sind. Da es im Klagefall bereits an der grundsätzlichen Darlegung eines tatsächlichen Schadensein-

# Praxistipps nach Praxisrecht

## Planungsmängel, Verzögerungen, Kosten für Sachverständige u. a.

Dieser Beitrag besteht aus einem Mix aus planungsrelevanten Fällen, die aber auch für die Ausführung von elektrotechnischen Anlagen wichtig sein können. So treffen Planungsmängel auch Hersteller und Errichter von Elektro- und Lichtanlagen, wenn sich diese als „Planungsesel“ verdingen. Bei Planung und Ausführung sind grundsätzlich wirtschaftliche Lösungen zu wählen.

Wenn der AG nicht ausdrücklich „Luxus“ wünscht, darf auch nicht luxuriös geplant werden. Rückbau und Schadenersatz können die Folgen sein. Gerade jetzt dauern Planungen und Bauvorhaben länger als geplant bzw. als vereinbart. Ein Anspruch auf Mehrhonorar ist für Planer neuerdings leichter zu erlangen als früher. Ungeachtet dessen sind konkrete Vereinbarungen dazu immer hilfreich und können Streit zur Höhe des „**Verlängerungshonorars**“ vermeiden. Wer für Gemeinden arbeitet, sollte sich informieren, wer dort – außer dem Bürgermeister – wirklich vertretungsbefugt ist. Eine mündliche Beauftragung außerhalb der Verwaltungsroutine kann unwirksam sein, zumal dann, wenn es um ein höheres Honorar geht. Die **Überwachungspflichten der Planer** auf der Baustelle sind immer umfassender. Auch vermeintlichen Vermessungsergebnissen darf nicht per se ungeprüft vertraut werden. Kontrolle ist besser – auch für Elektroplaner. Es ist rechtlich nicht egal, ob die Elektrofachkraft als Berater oder als Planer agiert. Aus unterschiedlichen Aufgaben und den damit verbundenen unterschiedlichen Vollmachten resultieren nicht nur bei Förderanträgen unterschiedliche Haftungen. Bei Schäden an Elektro- oder Lichtanlagen klären oft SV erste Fragen und legen das weitere technische Prozedere zur Schadensbeseitigung fest. Diese Mehrkosten muss der

Verursacher des Schadens ebenso übernehmen wie auch die zusätzlichen **Erstellungs- und Wiederherstellungskosten zur Schadensbeseitigung**.

Vorrangig werden in dieser Beitragsserie aktuelle obergerichtliche Entscheidungen besprochen und in den Kontext der Vorbereitung, Planung und Ausführung von Elektro- und Beleuchtungsanlagen „transformiert“. Der Autor „übersetzt“ dazu aus der Sicht eines markterfahrenen Sachverständigen (SV) aktuelle Entscheidungen in allgemeingültige Praxisfälle von Planung, Ausführung und auch Herstellung. Schlussfolgerungen daraus können, neben Firmen und Planern als Auftragnehmer (AN), auch für Bauherren bzw. Auftraggeber (AG) und Hersteller von praktischem Interesse sein. Eine Planung „all inklusive“ ist aber durchaus denkbar.

## (Auch) Errichter haften für falsche Planung

Der AG beauftragte den AN mit dem Einbau einer Küche. Der AN stellte dem AG für zwei Planungsentwürfe eine Rechnung, um nicht als „**Planungsesel**“ missbraucht zu werden. Der AN befürchtete, dass er für den AG als „Planungsesel“ womöglich unentgeltlich plant oder seine Ideen und die daraus resultierende Planung durch andere umgesetzt wird, „ohne dass er etwas davon hat“. Auf Basis der Pläne des AN wählte der AG eine sogenannte „Insel-Lösung“. Es zeigte sich jedoch, dass diese Insel-Lösung so nicht angeschlossen werden konnte. Der AG verlangte deshalb die von ihm an den AN geleistete Anzahlung zurück. Der AN verteidigte sich mit der Behauptung, dass ein **selbstständiger Planungsvertrag** nicht zu Stande gekommen sei und sich die Planung nur auf die Anordnung der einzelnen Küchenbestandteile zur Integration in den vorhandenen Küchenraum bezogen habe. Er habe dagegen nicht die Verantwortung für die Küchenanschlüsse an die (bauseitig) vorhandene Installation übernommen. Das OLG entschied [1], dass der AG einen Schadenersatzanspruch auf Rückerstattung der

Anzahlung hat. Der AN habe jedenfalls keine Ansprüche auf Honorar. Es sei ein selbstständiger Planungsvertrag zu Stande gekommen. Schließlich wolle der AN mit der Bezahlung der Rechnung für die Planungsentwürfe durch eine vertragliche Grundlage Honoraransprüche für den Fall absichern, dass der AG doch keinen Vertrag über die Küche selbst abschließe. Der AN wollte nicht als „Planungsesel“ dastehen. Damit sei ein vom „Küchenvertrag“ unabhängiger Vertrag bezweckt gewesen. Auch die Behauptung des AN, die Entwürfe bezögen sich nur auf die Anordnung der Küchenbestandteile und nicht auf die Anschlüsse, sei nicht stichhaltig. So habe der AN zusätzlich konkrete Skizzen mit Anschlüssen für Strom und Abwasser erstellt, also umfassender geplant.

Ferner habe der AN nach eigenen Ausführungen sogar eine Installation der Küche geplant, also die **Umsetzung der Planung**. Es besteht für den Planer einer dann an den Kunden, hier den AG, verkauften Küche die Pflicht, vor Verkauf die technische Machbarkeit verbindlich (!) zu klären und nicht lediglich einzelne Küchenbestandteile in den vorhandenen Küchenraum beliebig anzuordnen. Die bautechnischen Vorgaben des Küchenraums seien vielmehr bei der Planung, somit auch bei im Rahmen der Planung erstellten „Entwürfen“, zwingend zu berücksichtigen. Ohne dies sind Planungen regelmäßig abstrakt und für eine konkrete Umsetzung sinnlos.

Es könne daher zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags über die Einbauküche von Seiten des AN nicht offenbleiben, ob sich die dem Vertrag zu Grunde liegende Lösung – hier die freistehende Kücheninsel – überhaupt technisch realisieren lasse. Dies sei hier jedoch der Fall gewesen.

## Praxishinweise

Die Erbringung bzw. Verlegung von Strom- und Wasseranschlüssen ist üblicherweise nicht Bestandteil der Küchenplanung, sondern grundsätzlich vom AG zu erbringen bzw. bereitzustellen. Dessen ungeachtet kann sich ein Küchenbauer auch zur Erbringung von Planungsleistungen verpflichten.

Will ein Küchenbauer nicht als „Planungsesel“ dastehen und sein Honorar für Planungsentwürfe durch Stellung einer Rechnung hierüber davor absichern, dass der Vertrag über die Lieferung und den Einbau einer Küche nicht abgeschlossen wird, kommt ein separater Planungsvertrag zu Stande.

Sieht die Planung des Küchenbauers allerdings eine – durch wen auch immer – nicht realisierbare Insel-Lösung vor, steht ihm kein Anspruch auf Zahlung eines Planungshonorars zu.

### Autor

Dipl.-Ing. Ulf Greiner Mai; öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Lichttechnik und Ingenieurhonorare, Halle/Weimar; Experte für Planungshonorare mit und ohne HOAI; seit 2001 auch Gutachter für Schäden an Gebäuden und Technischen Anlagen (Schwerpunkt Elektroanlagen); Projektsteuerung; selbstständig seit 1990 als Planer, Mediator und Vergabeberater; Vorstand der LiTG.  
www.sv-greinermai.de  
www.hoai-ombudsmann.de

# Praxistipps nach Praxisrecht

## Auslegungsfragen, Recht der zweiten Chance, Abnahmen, anerkannte Regeln der Technik, geänderte Baukosten und die HOAI

Vorrangig werden in dieser Beitragsreihe aktuelle obergerichtliche Entscheidungen besprochen und in den Kontext der Planung und Ausführung von Elektro- und Beleuchtungsanlagen „transformiert“. Der Autor „übersetzt“ dazu aus der Sicht eines markterfahrenen Sachverständigen aktuelle Entscheidungen in allgemeingültige Praxisfälle von Planung, Ausführung und auch Herstellung.

Schlussfolgerungen daraus können – neben Firmen und Planern als Auftragnehmern (AN) auch für Bauherren bzw. Auftraggeber (AG) und Hersteller von praktischem Interesse sein.

## Auslegungsfragen zu Vertrag, Norm oder LV

In der **Praxis von Ausschreibungen** finden sich immer wieder Widersprüche, wie die Abrechnung von Material und Leistungen erfolgen soll. Diese sind im Wege der Auslegung (Bild 1) möglichst so aufzulösen, dass sich ein sinnvolles, den Belangen sowohl von AN als auch von AG gerecht werdendes Resultat ergibt.

Dazu gibt es aber keine Auslegungsregel, wonach ein Vertrag mit unklarer Leistungsbeschreibung **allein deshalb zu Lasten eines AN** – also bspw. des Planers oder der Elektrofirma – geht, weil dieser die Unklarheiten nicht vor der Abgabe seines Angebots aufgeklärt hat.

Es gibt aber ebenso keine Auslegungsregel, wonach Unklarheiten **zu Lasten des ausschreibenden AG** gehen, ohne dass zuvor der Versuch ihrer Auflösung im Wege einer **Auslegung der Gesamtheit der Vertragsunterlagen** unternommen werden muss.

### Autor

Dipl.-Ing. Ulf Greiner Mai; öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Lichttechnik und Ingenieurhonorare, Halle/Weimar; Experte für Planungshonorare mit und ohne HOAI; seit 2001 auch Gutachter für Schäden an Gebäuden und Technischen Anlagen (Schwerpunkt Elektroanlagen); Projektsteuerung; selbstständig seit 1990 als Planer, Mediator und Vergabeberater; Vorstand der LiTG.

[www.sv-greinermai.de](http://www.sv-greinermai.de)

[www.hoai-ombudsmann.de](http://www.hoai-ombudsmann.de)

## „Besondere Aufmaßvorschrift“ geht der VOB/C regelmäßig vor

Entschieden wurde vom OLG Frankfurt [1] mit lesenswerter Argumentation, dass ein Ausschreibungstext, der eine besondere Aufmaßvorschrift enthält, als **die speziellere Vertragsnorm** der allgemeinen Bezugnahme im Vertrag bspw. auf die VOB/C und anderen „DIN-Aufmaßvorschriften“ vorgeht.

Demnach ist für die Auslegung einer Ausschreibung und damit der entsprechenden Abrechnung nicht das tatsächliche Verständnis des angesprochenen Bieterkreises – und letztlich des AN – ausschlaggebend, der möglicherweise von einer bestimmten abweichenden Ausschreibungspraxis des AG ausging, sondern der **normative Empfängerhorizont in Form eines abstrakt bestimmten Adressatenkreises**.

Den Bietern und späteren AN ist es demnach zumutbar, den Ausschreibungsinhalt zu ermitteln und insbesondere den Ausschreibungsunterlagen beigefügte Planunterlagen auszuwerten und unterschiedliche Formulierungen der Positionstexte zu vergleichen, um verbleibende Zweifel am Inhalt einer Aufmaßvorschrift auszuräumen.

## „Circa-Angaben“ in LV unzulässig, Auslegung dennoch notwendig [2]

Die **Auslegung eines auslegungsbedürftigen Leistungsverzeichnisses** kann zur Folge haben, dass der Inhalt der Ausschreibung zu Lasten des AN geht, um im Leistungsverzeichnis zwar nicht ausdrücklich genannte, aber nach den Gesamtumständen zweifelsfrei gewollte und vereinbarte Inhalte ergänzt werden muss, wenn dies das Resultat einer normativ-objektiven, beiderseits interessengerechten Auslegung ist. Die Entscheidung zeigt auch, dass ein zur Erlangung des Auftrags angebotener Minderpreis vom AN vorab sorgfältig geprüft werden sollte, da er sich daran regelmäßig festhalten lassen muss.

Elektroplaner sind angehalten, beispielsweise die erforderlichen „Auslasspunkte“, „Licht-



Quelle: U. Greiner Mai

## 1 Ob hier der Sonnenaufgang, der Sonnenuntergang oder gar eine gekonnte Anstrahlung für diese schöne Ansicht sorgte?

Auslegungsfragen sind ohne Kenntnis und Betrachtung des gesamten Kontextes (hier z. B. Uhrzeit und Himmelsrichtung bzw. Standpunkt des Fotografen) eben nicht zu entscheiden, und solange „alles gut“ und noch dazu „schön“ ist, kommt es auch nicht darauf an

punkte“ oder „LED-Lichtmeter“ entweder quantitativ so konkret wie möglich auszuschreiben (beispielsweise Stückzahl, laufende Meter) oder qualitativ so darzustellen, dass bestimmte elektro- und lichttechnische Messgrößen erreicht werden (zum Beispiel Beleuchtungsstärke, Gleichmäßigkeit, Farbwiedergabe). Bei Letzterem dürfte der Bieter bzw. spätere AN eine Pauschale anbieten, für deren Vergütung lichttechnisch gemessen werden muss, jedoch nicht einzelne Lichtquellen „aufgemessen“ werden müssen.

## Recht der zweiten Chance

Wie für **Elektrofirma**n gilt auch für **Planer** das „Recht der 2. Chance“ – Werden Leistungen nicht vollständig erbracht, können Werklohn und Honorar nicht automatisch gemindert werden [3].

Die Minderung der Vergütung wegen teilweise nicht erbrachter Planungsleistungen ist nur zulässig, wenn der AG dem AN erfolglos eine **Frist zur Nachholung der nicht erbrachten Leistungen** gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung entbehrlich ist. So wurde im Urteilsfall ein AN mit einer Generalplanung und weiteren Steuerungsleistungen zu einem Pauschalhonorar beauftragt. Nachdem die Leistungen fertig sind und der AG nicht zahlt, klagt der AN die Gesamtpauschale ein. Der AG meint, dem AN stehe nicht das volle Geld zu, da dieser nicht für jeden einzelnen Bereich Zeichnungen, Schaltpläne, Stücklis-

# Praxistipps nach Praxisrecht

## Fragen und Probleme bei Bauzeitverlängerungen

Schwerpunkt dieses Beitrages sind Fragen und Probleme bei Verlängerungen der Bauzeit. In den dazu besprochenen Streitfällen geht es meist um zusätzliche Kosten und deren Erstattung oder Entschädigung, somit um die Fragen: Wer schuldet wem was woraus? Für AN wie bspw. ausführende Elektrofirmen ist es alles andere als leicht, bei längeren Bauzeiten als zunächst vereinbart die Mehrkosten dafür geltend zu machen.



### 1 Sinnbild: Kommunikation steht ganz oben an – Funkantennen auf einem Silo

Ist auf der Baustelle abzusehen, dass sich Bauzeiten verlängern, sollte der AN die ihm entstehenden Mehrkosten dafür an den AG kommunizieren. Möglichst so genau wie möglich. Nur dann kann dieser ggf. gegensteuern.

Quelle: U. Greiner Mai

Die Rechtsprechung hat für eine adäquate Nachweisführung hohe Hürden entwickelt. Da zudem auch nach „Sowieso-Mehrkosten“ und Bauzeitverlängerung bspw. wegen Nachträgen unterschieden werden muss, ist allein die Nachweisführung kaum handhabbar, ohne dazu einen Sachverständigen oder Fachanwalt einzuschalten. Aber selbst dann bleibt es beim AN, für jeden Einzelschaden konkrete Nachweise vorzulegen. Pauschalen oder übergreifende Mehrkosten können kaum noch

streitfest abgerechnet werden. Frühes Kommunizieren mit dem AG und konkrete Hinweise auf Mehrkosten sind auch hier zunächst die wichtigsten Ansätze, um als Firma nicht auf den Kosten unverschuldeter Bauzeitverlängerungen sitzen zu bleiben (Bild 1). Die nachfolgenden Beiträge sollen vor allem ausführende Elektrofirmen, aber auch deren AG und die Planer von Elektro- und Lichtprojekten zum Nachdenken anregen, wie sie künftig agieren wollen. Letztlich sind in der Praxis Elektrofirmen auf der Baustelle auch dadurch betroffen, dass Hersteller von Elektro- und Lichtanlagen verspätet liefern und es dadurch zu Verzug und zu Mehrkosten kommt. Vorrangig werden in dieser Beitragsserie aktuelle obergerichtliche Entscheidungen besprochen und in den Kontext der Vorbereitung, Planung und Ausführung von Elektro- und Beleuchtungsanlagen „transformiert“. Der Autor „übersetzt“ dazu aus der Sicht eines markterfahrenen Sachverständigen (SV) aktuelle Entscheidungen in allgemeingültige Praxisfälle von Planung, Ausführung und auch Herstellung. Schlussfolgerungen daraus können, neben Firmen und Planern als Auftragnehmer (AN), auch für Bauherren bzw. Auftraggeber (AG) und Hersteller von praktischem Interesse sein.

### Autor

Dipl.-Ing. Ulf Greiner Mai; öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Lichttechnik und Ingenieurhonorare, Halle/Weimar; Experte für Planungshonorare mit und ohne HOAI; seit 2001 auch Gutachter für Schäden an Gebäuden und Technischen Anlagen (Schwerpunkt Elektroanlagen); Projektsteuerung; selbstständig seit 1990 als Planer, Mediator und Vergabeberater; Vorstand der LiTG.  
www.sv-greinermai.de  
www.hoai-ombudsmann.de

## Nachtrag „baubetriebliche Ablaufstörungen“

### Ein schier aussichtsloses Unterfangen vor Gericht? [1]

Ein AN begehrt mit seiner Klage Kosten auf Grund von Bauzeitverlängerung. Er trägt vor, dass es zu einer Verzögerung wegen 22 (!) „Störfällen“ gekommen sei. Der AN differenziert dabei hinsichtlich der Ursache der Bauzeitverlängerungen nicht zwischen vertragsgemäßem und vertragswidrigem Verhalten des AG. Er verweist lediglich in der Klageschrift zur Darlegung der Bauablaufstörungen auf eine Anlage bestehend aus fünf (!) Leitzordnern mit ungeordneten Unterlagen. Zur Darlegung des Schadens hat der AN Positionen von Materialien, Geräte, Personal exemplarisch in einer Tabelle für lediglich einen Störfall (von 22) aufgeführt, pro Position den Wert für die Dauer der Verzögerung berechnet und hiervon eine Gesamtsumme gebildet. Das LG wies die Klage ab und auch das OLG bestätigt dies zweitinstanzlich.

### Ohne differenzierte Darlegung geht nichts

Zwar kann bei Vorliegen behinderungsbedingter Bauablaufstörungen der AN grundsätzlich entweder gem. § 6 (6) S. 1 VOB/B Schadensersatz oder gem. § 6 (6) S. 2 VOB/B i. V. m. § 642 BGB eine angemessene Entschädigung verlangen. Auch kann an Ansprüche nach § 2 (5) bzw. (6) VOB/B gedacht werden. Der Vortrag des AN war jedoch wegen fehlender Differenzierung nach vertragsgemäßen/vertragswidrigen Anordnungen des beklagten AG nicht schlüssig.

Macht ein AN **Ansprüche wegen Verlängerung der Bauzeit** geltend, ist es im Hinblick auf die unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen erforderlich, dass zwischen vertragsgemäßen und vertragswidrigen Bauzeitverlängerungen separiert wird und diese auch getrennt voneinander dargelegt werden. Zudem ist nach § 6 (6) VOB/B nur der (tatsächlich) nachweislich entstandene Schaden zu ersetzen. Damit lässt sich eine Schadensberechnung, die einen vom jeweiligen Fall losgelösten, nur an allgemeinen (wenn auch sogar im Einzelfall nachvollziehbaren) Erfahrungssätzen orientierten und unter Umständen gar nicht den eingetretenen Schaden ermittelt, nicht vereinbaren. Der Geschädigte – regelmäßig der AN – hat **im Einzelnen darzulegen**, welche Mehrkosten ihm konkret durch die Behinderung tatsächlich entstanden sind. Da es im Klagefall bereits an der grundsätzlichen Darlegung eines tatsächlichen Schadensein-

# Lieferengpässe und Materialpreissteigerungen

## Wie können sich Elektrobetriebe schützen?

Die Beschaffung von Material hat nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie zu erheblichen Problemen in der E-Praxis gesorgt. Kommt man dann noch an Material, sieht man sich gleich der nächsten Hürde ausgesetzt: Preissteigerungen. Denn die Preise für Baustoffe wie Chips, Kabel, Stahl & Co. sind in den letzten Wochen beträchtlich gestiegen und ein Ende ist nicht in Sicht. Für Elektrobetriebe stellt sich, neben der Frage ob überhaupt geliefert werden kann, insbesondere auch die Frage: Kann ich die Preise an die Kunden weitergeben oder bleibe ich auf den Preissteigerungen sitzen?



Quelle: Purwin

„Lieferengpässe und Preissteigerungen bei der Firma“

In den letzten Wochen und Monaten kam es hierzulande zu erheblichen Lieferengpässen und Lieferschwierigkeiten, nicht zuletzt aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie und der erheblichen Exporte. Die Frage, ob und wie lange überhaupt noch

geliefert werden kann, kann aktuell niemand beantworten. In der Praxis stehen Elektrobetriebe aber noch vor einer weiteren Frage: Kann ich als Elektrobetrieb die gestiegenen Kosten an meine Kunden ganz oder teilweise weiterleiten oder bleibe ich auf den Mehrkosten sitzen? Um diese Frage zu beantworten, ist vorab zu klären, in welcher Phase sich der Vertrag aktuell befindet:

### Autorin

Rechtsanwältin und externe Datenschutzbeauftragte Anna Rehfeldt, LL.M mit Sitz in Berlin, berät Unternehmen mit Schwerpunkt im Unternehmens- und Vertragsrecht, wozu neben Werkverträgen und privatem Bau(vertrags)recht auch AGB/ VOB/B-Recht sowie Arbeits-, Werbe- und Datenschutzrecht gehören.

## 1. Laufende Verträge

Wurde der Vertrag mit dem Kunden bereits geschlossen und befindet sich dieser aktuell in der Durchführungsphase, sind Elektrobetriebe grundsätzlich auch an die vereinbarten Preise und Fristen gebunden. Etwas anderes könnte allerdings dann gelten, wenn in dem Vertrag mit dem Kunden eine wirksame (!) Preisgleitklausel aufgenommen wurde.

**Praxistipp:** Fehlt es an einer wirksamen Preisgleitklausel, können Elektrobetriebe versuchen, mit dem Kunden eine einvernehmliche Änderungsvereinbarung abzuschließen. Hierbei sollte offen mit dem Kunden kommuniziert und dargestellt werden, welche Kostensteigerungen aus welchem Grund aufgetreten sind und was dies für (wirtschaftliche) Folgen für den Elektrobetrieb hat.

Enthält der Vertrag zwar keine (wirksame) Preisgleitklausel, wurde aber die VOB/B (wirksam) einbezogen, kann der Elektrobetrieb als Auftragnehmer unter Umständen von seinem Sonderkündigungsrecht nach § 6 Abs. 7 VOB/B Gebrauch machen. Hierfür muss es jedoch zu einer Unterbrechung bzw. Verzögerung der Leistung von mindestens drei Monaten gekommen sein.

**Achtung:** Das Sonderkündigungsrecht des Auftragnehmers gemäß § 6 Abs. 7 VOB/B setzt nicht voraus, dass der Elektrobetrieb mit seinen Leistungen bereits angefangen hat. Es reicht in diesen Fällen bereits aus, dass sich der vertragliche Beginn um mehr als drei Monate verschiebt. Diese Frist gibt Elektrobetrieben zugleich auch die Möglichkeit, in Nachverhandlungen hinsichtlich der Materialpreise mit dem Kunden zu gehen (siehe auch Punkt 2 „Force Majeure“).

Liegt ein reiner BGB-Vertrag vor, besteht ein solches Sonderkündigungsrecht hingegen nicht automatisch. In diesen Fällen muss es vielmehr gesondert vereinbart worden sein.

## 2. Force Majeure/höhere Gewalt

Einen Sonderfall stellt die sogenannte Force Majeure bzw. höhere Gewalt dar. Folgendes Beispiel soll diese Fallkonstellationen einmal näher erläutern: Der Großhändler/Lieferant/Hersteller kann aufgrund von Marktstörungen, die er selbst nicht verschuldet hat, nicht liefern. In Folge dessen muss auch der Elektrobetrieb seine Arbeiten auf der Baustelle pausieren. Nachdem der Betrieb seine Arbeiten wieder aufnehmen konnte, kam es zwischenzeitlich allerdings zu erheblichen Preissteigerungen. Können Elektrobetriebe diese Materialpreiserhöhungen nun an ihre Kunden 1:1 weitergeben?

**Achtung:** Das Verhältnis Großhändler/Lieferant/Hersteller und Elektrobetrieb soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden. Großhändler/Lieferanten/Hersteller haben sich in ihren AGB im Regelfall für solche Fälle abgesichert. Ob diese AGB-Klausel dann aber auch im Einzelfall wirksam ist, muss gesondert geprüft werden.

Im Verhältnis Elektrobetrieb und Kunde gelten in Fällen von Force Majeure folgende Grundsätze:

# Mangel vs. Verschleiß

## Wann haften Elektrobetriebe bei Funktionsausfällen?

Typischer Fall: Der Kunde ruft an, weil beispielsweise seine Leuchte nach fast zwei Jahren nicht mehr funktioniert und rügt einen Mangel. Der Kunde verlangt sodann, dass der Elektrobetrieb im Rahmen der Gewährleistung den „Mangel“ kostenfrei beseitigt. Für den Elektrobetrieb stellt sich dann die Frage: Liegt tatsächlich ein Mangel vor oder ist der Funktionsausfall nicht eher auf Verschleiß zurückzuführen? Und was gilt rechtlich sowohl im Fall eines Mangels als auch im Fall von Verschleiß?



Quelle: Purwin

„Vor zwei Jahren brannten jedenfalls noch alle!“

Gemäß § 13 Abs. 1 VOB/B muss der Elektrobetrieb (Auftragnehmer) dem Kunden (Auftraggeber) die Leistung frei von Sachmängeln verschaffen. Der maßgebliche Zeitpunkt hierfür ist die Abnahme. Eine Leistung ist gemäß der VOB/B dann frei von Sachmängeln, wenn sie zum Zeitpunkt der Abnahme die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Fehlt es an einer Beschaffenheitsvereinbarung, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, (1) wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, ansonsten (2) für die gewöhnliche

Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann. Entsprechendes gilt auch nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 633 BGB). Auftragnehmer sind jedoch oftmals unsicher im Umgang mit Mangelrügen ihrer Auftraggeber. Wird z. B. nach der Abnahme eine nicht (mehr) funktionierende Leuchte oder sonstige Werkleistungen gerügt, erwartet der Auftraggeber eine (kostenfreie) Nachbesserung.

## Pflicht zur Nacherfüllung nur bei Mängeln

Die Pflicht zur Nacherfüllung trifft den Auftragnehmer nur, wenn ein Gewährleistungsfall vorliegt. Dies setzt voraus, dass das Werk bzw. die Ware bereits beim sogenannten „Gefahrenübergang“ mangelhaft war. Der Gefahrenübergang ist im Werkvertragsrecht die Abnahme und im Kaufrecht die Übergabe der Waren.

**Praxistipp:** Für die Mängelrechte des Auftraggebers ist es nicht entscheidend, ob das Werk

oder die Ware während der gesamten Gewährleistungsfrist mangelfrei ist oder bleibt. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, also der Abnahme oder Übergabe. Ist zum Zeitpunkt der Abnahme das Werk mangelfrei, greift die Gewährleistung in der Regel nicht, wenn es innerhalb der Gewährleistungsfrist zu Störungen kommt. Das gilt nicht, wenn die Ursache der späteren Funktionsstörung bereits zum Zeitpunkt der Abnahme vorlag.

**Beispiel:** Beim Kunden wurden Leuchtmittel eingebaut, für die nach den gesetzlichen Regelungen eine zweijährige Gewährleistungsfrist gilt. Fallen die Leuchtmittel innerhalb dieser Frist aus, ohne dass dies auf Produktions- oder Materialfehler zurückzuführen ist, kann der Kunde keine Gewährleistungsrechte geltend machen. Die Leuchtmittel waren bei der Übergabe mangelfrei. Anderes gilt jedoch dann, wenn die Leuchtmittel bereits bei der Übergabe vorgeschädigt waren und der spätere Ausfall auf diesen Vorschaden zurückzuführen ist. Dann war bei der Übergabe bereits ein Mangel vorhanden, der die Gewährleistungsrechte auslösen kann.

## Weitere Beispiele:

1. Die Elektroinstallation versagt innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgrund von Materialfehlern → Gewährleistungspflicht besteht;
2. Die installierten Leuchtmittel/Rauchmelder etc. sind herstellerbedingt fehlerhaft → Gewährleistungspflicht besteht;
3. Die Elektroinstallation versagt aufgrund von Bedienungsfehler oder durch normalen Verschleiß → keine Gewährleistung.

Als Faustformel kann man sich merken: Der Auftragnehmer ist (nur) verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel auf seine Kosten zu beseitigen, wenn (1) die Mängel auf eine vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind und (2) wenn der Auftraggeber dies vor Ablauf der Frist verlangt.

**Achtung:** Elektrobetriebe müssen die sog. „Symptomrechtsprechung“ des Bundesgerichtshofes (BGH) beachten. Demnach genügt es für eine wirksame Mängelrüge, wenn der Kunde die Mangelsymptome lediglich beschreibt. Die Ursache muss der Kunde nicht angeben. Vielmehr ist der Elektrobetrieb gehalten, die Ursache herauszufinden. Bei Verträgen mit dem Lieferanten müssen Unternehmer in dieser Vertragsbeziehung noch die Prüf- und Rügeobliegenheit beachten!

**Praxistipp:** Auftragnehmer sollten aufgrund dieser weitgehenden Konsequenzen stets auf

### Autorin

Rechtsanwältin und externe Datenschutzbeauftragte Anna Rehfeldt, LL.M mit Sitz in Berlin, berät Unternehmen mit Schwerpunkt im Unternehmens- und Vertragsrecht, wozu neben Werkverträgen und privatem Bau(vertrags)recht auch AGB/ VOB/B-Recht sowie Arbeits-, Werbe- und Datenschutzrecht gehören.